

Satzung des Fördervereins zur Förderung der Essener Leichtathletik

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Essener Leichtathletik e.V."
(im Folgenden "Verein" genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 45141 Essen, Hallostr. 50 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln die Aktivitäten des Sports der Leichtathletik in Essen zu unterstützen.
2. Die Zielsetzungen werden in enger Zusammenarbeit mit der Spartenleitung der Leichtathletik erarbeitet und ausgehandelt.
3. Materielle Unterstützung erfolgt ausschließlich unter dem Ansatz steuerbegünstigte Zwecke zu erfüllen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung . Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in §2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Satzungsziele des Vereins nachhaltig zu fördern.

§4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Mitglieder haben das Recht an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder haben die Verpflichtung den Verein und dessen Zielsetzung im internen und externen Verhältnis in ordnungsgemäßer Weise darzustellen oder zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abstimmt. Ein Annahmeanspruch besteht nicht, gleichwohl ist der Vorstand auch nicht verpflichtet den Ablehnungsgrund dem Bewerber mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (hierzu bedarf es der Schriftform), Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei Personen des juristischen Rechts. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich nach Einhaltung einer Dreimonatsfrist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung auf Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Für den Entschluss reicht die einfache Mehrheit. Dem Mitglied ist vorab im Kreise des Vorstands eine Äußerungsmöglichkeit in gegebener Sache zu ermöglichen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, bleibt die Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstiger Unterstützungsleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest .

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Förderausschuss.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Satzungsänderungen, Beitrags- oder Förderbeitragsänderungen bestimmen
- Beschluss der Auflösung des Vereins

2. Einmal im Jahr ruft der Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf. Hierzu bedarf es einer Benachrichtigung (schriftlich per Brief oder Internetversand) einen Monat vor dem geplanten Termin, in der die vorgesehenen Tagesordnungspunkte (TOP) angegeben sind.
3. Die TOP haben folgende Punkte zu enthalten:
Berichte des Vorstands und des/der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr, möglicherweise Anträge zur Abstimmung
4. Mitglieder haben die Möglichkeit bis 14 Tage vor dem geplanten Termin einer Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung vorzulegen. Nachher vorgelegte Anträge sind vorab von der Mehrheit der Versammelten zuzulassen (Dringlichkeitsanträge).
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse oder die Satzung des Vereins verlangt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen vorlegt. Auf Wunsch der Mitglieder kann die Leitung der Versammlung durch einen gewählten Versammlungsleiter bestimmt werden.
6. Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und spätestens 1 Monat nach der Versammlung mit Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer an die Mitglieder versandt.

§9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleichheit an Stimmen bedeuten Ablehnung. Stimmenthaltungen und nicht gültige Stimmen bleiben unberücksichtigt

4. Abstimmungen der Mitgliederversammlungen sind nur dann schriftlich und/oder geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies einfordert.
5. Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Bei Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich zugesandt werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
Vorsitzender/In
stellvertretendem/r Vorsitzenden/e
Kassierer/In
Geschäftsführer/In

Die Wahlzeit ist jeweils 2 Jahre. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Arbeitsinhalte der im Vorstand befindlichen Mitglieder beschrieben ist.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie Kassierer. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Bei einer Sitzung mit Entscheidungen müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Geschäftsführer oder ein vorher benanntes Vorstandsmitglied protokollieren die Sitzungen und sorgt auch für den Versand an alle Vorstandsmitglieder bis spätestens einem Monat nach Sitzung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied benennen, was dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlungen wählen für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die die vom Kassierer vorgelegten Belege und Unterlagen auf ordnungsgemäße Buchung und Verwendung untersuchen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der verausgabten Beträge.
2. Kassenprüfer dürfen maximal 2 Jahre hintereinander die Kassenlage prüfen.

§12 Der Förderausschuss

1. Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und einem Vertreter der Mitgliederversammlung.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
3. Der Förderausschuss beschließt über die per Antrag vorgelegten Maßnahmen, entscheidet über die Höhe des Förderbeitrags der Einzelmaßnahme und überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit reicht für eine Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt (Unterschrift Protokollführer und Vorsitzender)

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Leichtathletik-Kreis Essen oder seine Nachfolgeinstitution, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§14 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes vorsieht.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____
beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Knut Jendruck

Reinhard Lehmann

Gertrud Komhard

Georg Neuser

Werner Grommisch

Manfred Diedrich

Stephanie Dittfeld

Martin Schürenberg

Klaus Diekmann

Udo Brandt